

um den Art. 13 der Bundesakte zu erfüllen. Die Rechte, die dem Volk in dieser Verfassung zugestanden wurden, waren auch dementsprechend gering.

Als Grundlage der süddeutschen Verfassungen diente das «monarchische Prinzip»,¹⁵ das geradezu ein Schlagwort der monarchistisch Gesinnten wurde,¹⁶ und besagte, dass der Monarch alle Gewalt und Macht in sich vereinigte und nur in ganz bestimmten Fällen bei der Ausübung seiner Gewalt an das Volk gebunden sei. So liessen die süddeutschen Verfassungen «die Volksvertretung nicht als Repräsentantin des Staates, sondern nur des Volkes gegenüber dem Monarchen gelten».¹⁷ Es bestand also nicht ein Nebeneinander von zwei gleichwertigen Machtfaktoren, sondern ein Untereinander von zwei an ihrer Gewalt gemessenen ungleichen Parteien. Während die eine Partei alle Macht in sich vereinigte und fast unbeschränkt befehlen konnte, war es der zweiten, untergeordneten Partei nur möglich, Vorschläge für das Allgemeinwohl einzubringen, die aber der Monarch keineswegs zu erfüllen brauchte. Durch die Einführung der landständischen Verfassung hatte Liechtenstein in keiner Beziehung eine rechtsstaatliche Volksvertretung, denn dazu ist der «Anteil des Volkes an der Gesetzgebung und und die Kontrolle der Verwaltung durch das Volk» nötig.¹⁸ Die liechtensteinische landständische Verfassung basierte nicht auf einem Vertrag zwischen Fürst und Volk, sondern war eine «oktroyierte Verfassung, die der Landesherr aus höchster Machtvollkommenheit erliess . . . Der Lehre vom monarchischen Prinzip . . . galt der Erlass der Verfassung gerade als ein Akt höchster monarchischer Vollkommenheit, die nicht durch eine Verfassungsvereinbarung geschmälert werden durfte».¹⁹

Am 6. Januar 1818 bat der Bundestagsgesandte Leonhardy um Instruktion in betreff einer ständischen Konstitution überhaupt.²⁰ Das

15 Schnabel III, 83.

16 l. c.

17 l. c., 133.

18 l. c., 145, cf. Klüber, *Öffentl. Recht*, 392: «Das Mass der landständischen Wirksamkeit bezeichnet den Grad der politischen Freiheit eines Volkes».

19 Schnabel III, 138.

20 HKW 80/1818, 6. Januar 1818; Leonhardi an Fürst. – Über Leonhardi cf. unten S. 212, Anm. 97.